

Jahresbericht 2004 Verbandsschiedsgericht

Das VSG hatte im Berichtsjahr 5 Fälle (Vorjahr: 5) zu entscheiden. Alle Fälle betrafen die SMM, zwei die 1. Liga, die restlichen die unteren Ligen.

Im ersten Fall war strittig, ob eine Partie durch Partiaufgabe oder Zeitüberschreitung beendet worden war. Das VSG führte ein aufwendiges Beweisverfahren durch und kam gestützt darauf zum Schluss, dass der Rekurrent die Partie aufgegeben hatte und zu Unrecht den Partiegewinn wegen Zeitüberschreitung des Gegners reklamierte.

Der zweite Fall betraf die Auslegung von Ziff. 4.3 Buchst. d des SMM-Reglements, wonach Ausländer mit Wohnsitz innerhalb der Grenzzone von 20 km in der SMM spielberechtigt sind. Unter Berücksichtigung des Bundesrechts (einschliesslich Staatsverträge) entschied das VSG, dass es genügt, wenn die Wohngemeinde (=Wohnsitz) ganz oder teilweise innerhalb der Grenzzone liegt. Es ist nicht notwendig, dass sich die Wohnung des Spielers innerhalb dieser Zone befindet.

Im dritten Fall reklamierte ein Spieler, nachdem er die Zeit überschritten hatte, den Sieg für sich, weil er angeblich vom Gegner gestört worden war. Das VSG bestätigte den Partieverlust wegen Zeitüberschreitung, da vor der Zeitüberschreitung kein Protest erhoben worden war und auch der anwesende Mannschaftsleiter als Mitglied der Turnierleitung gemäss Ziff. 8.8 des SMM-Reglements es nicht für nötig befunden hatte, gegen die behaupteten Störungen einzuschreiten. Mit der Geltendmachung von Störungen kann nicht bis zum Partieverlust zugewartet werden.

Im vierten Fall entschied die SMM-Turnierleitung auf Forfait-Verlust, weil ein Spieler mit seinem Mannschaftsleiter über die Partie gesprochen hatte. Der Sachverhalt war in den wesentlichen Punkten unbestritten. Das VSG bestätigte den Entscheid. Es betrachtete als unerheblich, dass der von der Forfait-Niederlage betroffene Spieler auf Gewinn stand.

Im letzten Fall erschien ein Spieler 45 Minuten nach Partiebeginn völlig unerwartet doch noch zum Wettkampf, nachdem bereits eine Forfait-Niederlage notiert worden war. Die Partie wurde gespielt, doch sollte nach Darstellung des Rekurrenten auf die Forfait-Wertung zurückgekommen werden können, falls die Partie für die Mannschaftswertung relevant wäre. Der Rekurrent focht daher die Wertung der Partie mit Remis an. Der Rekurs wurde abgewiesen. Das VSG entschied aufgrund der Parteidarstellungen, dass die Forfait-Wertung, soweit sie überhaupt verbindlich festgelegt war, aufgehoben worden war und daher die Partie remis zu werten war.

Verbandsschiedsgericht des SSB

Heinrich Hempel, Präsident